

Interpellation „FL-Strafvollzug: Sparpotenzial und Resozialisierung“

Gestützt auf Artikel Art. 36 der Geschäftsordnung des Landtages reichen die unterzeichneten Abgeordneten eine Interpellation betreffend „FL-Strafvollzug: Sparpotenzial und Resozialisierung“ ein und stellen folgende Fragen an die Regierung:

1.

Welche organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen fehlen für eine optimale und kostensparende Durchführung des Strafvollzugsgesetzes, welches am 1.1.2008 in Kraft getreten ist?

2.

Wer entscheidet über den Verlegungstermin und den -ort? Wird bei Verlegung berücksichtigt, ob es sich um einen Kriminaltouristen oder einen FL-Gefangenen handelt? Wer ist in Liechtenstein zuständig für die Betreuung der nach Österreich verlegten Gefangenen? Wie geschieht diese Betreuung? Wie findet die Qualitätskontrolle statt?

3.

Was beinhaltet das heutige Abkommen mit Österreich? Entspricht es den heutigen Bedürfnissen insbesondere auf Strafgefangene mit Familien in Liechtenstein? Gibt es ein Abkommen mit der Schweiz?

4.

Welche Vor- und Nachteile hat der Strafvollzug in Österreich im Vergleich zu nahegelegener Vollzugsanstalten in der Schweiz?

5.

Werden alle Gefangenen mit Beginn des Entlassungsvollzuges gemäss Art. 128 des Strafvollzugsgesetzes nach Liechtenstein zurückverlegt? Wenn nein, warum nicht?

6.

Weshalb können FL- Gefangene des Landesgefängnis Vaduz nicht wie Strafgefangene im Saxerriet bei regionalen Firmen als Freigänger arbeiten?

7.

Welche Vor- und Nachteile bieten elektronische Fussfesseln? Welche weiteren Alternativen gibt es? Können damit die Strafvollzugskosten gesenkt werden? Könnte damit die Resozialisierung im Vergleich zur heutigen Situation verbessert werden, insbesondere auch durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wie auch dem dauerhaften Bezug zum Land?

Begründung:

Die gesetzliche Grundlage des Strafvollzuges im Fürstentum Liechtenstein bildet das Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008. Es handelt sich dabei um die weitgehende Adaption des österreichischen Strafvollzugsgesetzes. Das Landesgefängnis in Vaduz ist grundsätzlich als Untersuchungsgefängnis konzipiert und genügt den Anforderungen nicht, um den im StVG formulierten Auftrag (Resozialisierungsstrafvollzug) zu erfüllen.

Als eines der wenigen Länder verlegt Liechtenstein Strafgefangene für den Vollzug von Haftstrafen ins Ausland, konkret nach Österreich.

Die Interpellation hat keineswegs den Zweck und die Intention eine Strafe zu mildern. Sie bezweckt mögliches Sparpotenzial aufzuzeigen, die Zusammenarbeit mit der Schweiz zu klären, die Resozialisierung und insbesondere die Kontaktpflege zu Lebenspartner und Kinder zu verbessern.

Deshalb soll diese Interpellation folgende Themenbereiche umfassen:

- Finanzen, Staatsverträge,
- Resozialisierung,
- Einsatz von Fussfesseln.

1. Finanzen und Staatsverträge

Im Jahre 2008 betragen die Häftlingskosten im Inland CHF 218'486 (Budget 2012: CHF 230'000) und die Unterbringung im Ausland CHF 239'666 (Budget 2012: CHF 880'000).

Die Kosten der österreichischen Vollzugsanstalten sind in Bezug auf eine Vollkostenrechnung zu analysieren. Dabei sind nicht nur Kosten wie Tagespauschalen, sondern auch diejenigen der Eskorten und Transporte als Aufwand durch die Landespolizei zu beziffern.

Der Staatsvertrag mit Österreich ist aus dem Jahre 1982, als Liechtenstein noch kein Strafvollzugsgesetz hatte. Die völkerrechtliche Kompatibilität (EWR, Schengen, internationale Vollzugsabkommen etc.) dieses Vertrages ist zu prüfen.

Weiters ist die Zusammenarbeit mit der Schweiz zu klären.

In der Klärung betr. Einführung von Fussfesseln könnte auch eine Zusammenarbeit mit Österreich oder der Schweiz eingegangen werden, um die Kosten tief zu halten.

2. Resozialisierung

Die Resozialisierung ist nach herrschender Meinung in den meisten europäischen Ländern alleiniges Vollzugsziel des sinnvollen Strafvollzuges. Vergeltung und Prävention spiegeln sich im Urteil wieder, der Vollzug dient der Resozialisierung. Dies gilt auch unbestrittenermassen für das Österreichische Strafvollzugsrecht, welches von Liechtenstein übernommen wurde und steht in Liechtenstein ausser Frage.

Der Straftäter hat sich mit seiner Tat ausserhalb der Gesellschaft gestellt und soll wieder eingebunden werden. Wichtige Eckpfeiler der Resozialisierung und für den Prozess sehr hilfreich sind der Kontakt zur Familie, die Aussicht auf Arbeit und Struktur nach der Haft sowie das übrige soziale Umfeld (Freunde, Bekannte usw.).

Durch die Verlegung nach Österreich wird der Prozess der Resozialisierung für Menschen, die vor der Haft ihren Lebensmittelpunkt in Liechtenstein hatten und nach der Haft wieder haben werden, sehr erschwert. Als FL-Gefangener kann man in den seltensten Fällen im nahegelegenen Feldkirch bleiben, sondern wird im besten Fall nach Innsbruck, oft aber noch weiter ostwärts verlegt. Dadurch wird der Kontakt zur Familie massiv erschwert. In österreichischen Anstalten sind die Besuchszeiten sehr restriktiv. Schulpflichtige Kinder können aus Liechtenstein kommend eigentlich nur während den Schulferien zu Besuch kommen. Die Reisen für die Besucher sind lange und mit hohen Kosten verbunden. Der FL-Gefangene, der in Österreich untergebracht ist, kann mit seinen Angehörigen in Liechtenstein nur ausgesprochen teure Auslandtelefonate führen, liechtensteinische Zeitungen sind kaum zu beschaffen, die Weiterbildungsangebote sind auf Österreich abgestimmt, die medizinische Versorgung ist problematisch, die Betreuungsdienste (Sozialdienst, Bewährungshilfe etc.) sind ebenso auf österreichische Verhältnisse abgestimmt. Eine Freigängerbeschäftigung kann kaum besorgt werden.

Zwei Nachteile der Unterbringung in Österreich fallen besonders ins Gewicht:

A)

Äusserst wichtig für den Prozess der Resozialisierung ist das Institut des Ausgangs. Zur Aufrechterhaltung und Pflege der familiären Beziehungen sowie zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten (Vorstellungsgespräche bei Arbeitgebern, Wohnungssuche, Abklärung von Therapiemöglichkeiten, Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, Freigängerstatus nutzen, verminderte Besuchszeit zuhause durch Verlegungsaufwand etc.) erhält man bis zu viermal pro Quartal Ausgang. Als FL-Gefangener darf man dabei aber Österreich nicht verlassen, sodass dieses wichtige Resozialisierungsinstrument von deportierten FL-Gefangenen kaum sinnvoll genutzt werden kann.

B)

Im Hinblick auf die Entlassung wird man in den sogenannten Entlassungsvollzug versetzt. Dieser ist mit Lockerungen verbunden, um sich wieder in die Gesellschaft integrieren zu können und sich insbesondere auf die Zeit nach der Entlassung vorbereiten zu können. Sinnvoller Entlassungsvollzug kann für einen FL-Gefangenen, der vor seiner Haft den Lebensmittelpunkt in Liechtenstein hatte und

nach der Haft wieder haben wird, fast nur in Liechtenstein geschehen. Nicht immer beginnt der Entlassenenvollzug drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

3. Fussfesseln

Österreich hat im Jahre 2010 die Möglichkeit der Elektronischen Fussfessel eingeführt. Dieses Instrument könnte für den FL-Strafvollzug von Vorteil sein, weil es nachweislich folgende Vorteile hat:

- Kostenersparnis gegenüber herkömmlichem Vollzug
- Resozialisierung (Familienanschluss bleibt aufrecht, Arbeitsstelle kann behalten werden, keine kriminogene Sozialisation im Gefängnis etc.)
- Entlastung der Gefängnisse

Die elektronische Fussfessel eignet sich nur für gewisse Straftäter (insbesondere ungefährliche Ersttäter). Sie kann aber auch bei Untersuchungshaft angewandt werden. Eigentlich ist es eine bestimmte Form von Hausarrest und stellt immer noch eine durchaus harte Strafe dar, ohne jedoch die für die Resozialisierung negativen Auswirkungen eines Gefängnisaufenthaltes vollumfänglich mitzuumfassen. In Liechtenstein würden neben der Verbesserung der Resozialisierung insbesondere die Kosteneinsparung und die Entlastung des Landesgefängnis Vaduz ins Gewicht fallen. Man könnte auch für den Entlassungsvollzug auf Fussfesseln wechseln, was für die in Österreich untergebrachten FL-Gefangenen sehr hilfreich wäre.

Technisch sind die Systeme mittlerweile sehr weit entwickelt (GPS, Alkoholmessungen usw.). Es werden Wochenpläne und Ausgangsrayons erstellt und es kann sehr gut mit den Betreuungsdiensten (Bewährungshilfe, Sozialdiensten) zusammengearbeitet werden.

Vaduz, 18.11.2011